SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO.88 SPORT- UND FREIZEITZENTRUM WARNEMÜNDE PARKSTRASSE

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1 : 1.000

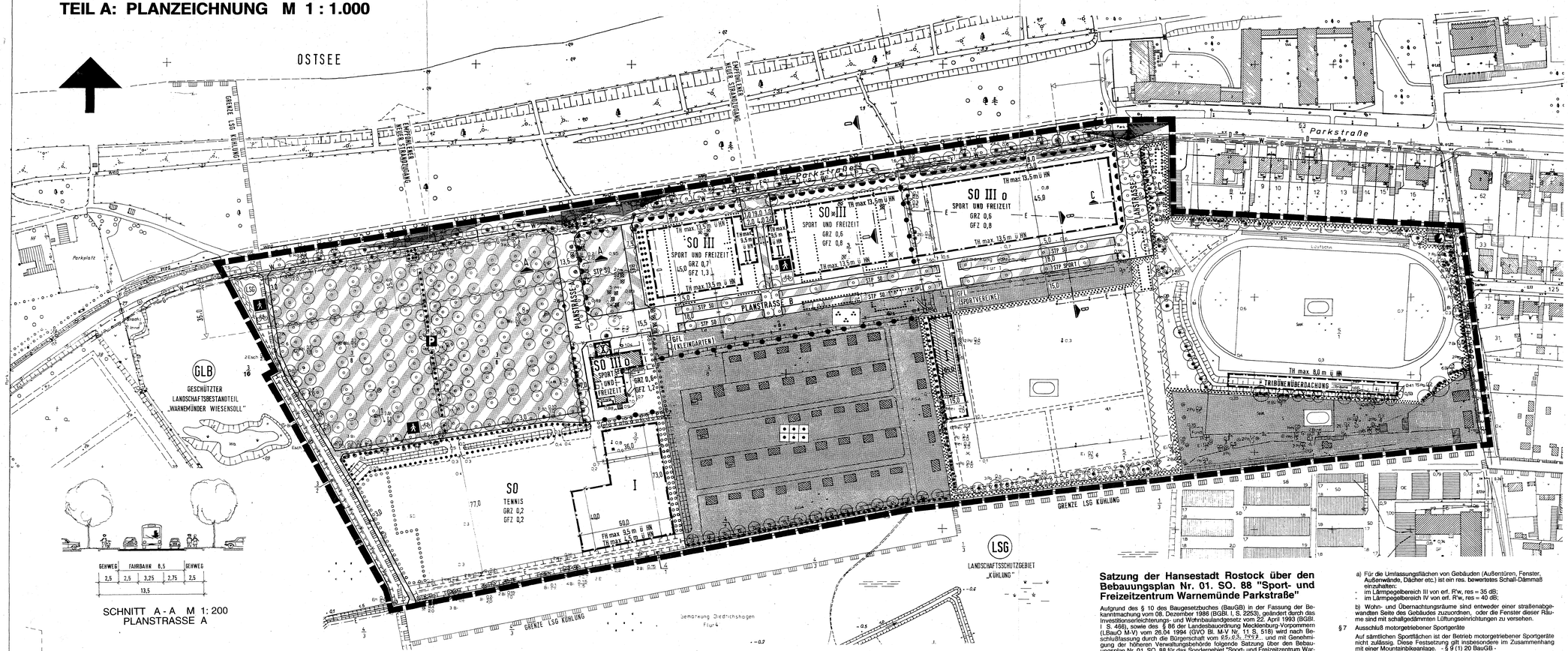

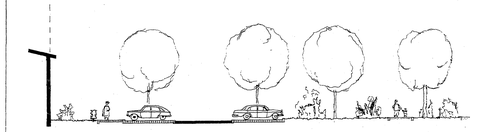

SCHNITT A - A M 1:200
PLANSTRASSE A

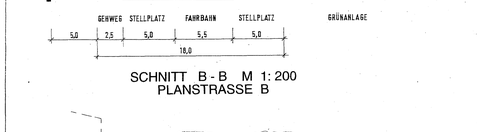

SCHNITT B - B M 1:200
PLANSTRASSE B

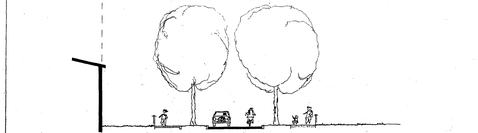

SCHNITT C - C M 1:200
PLANSTRASSE C

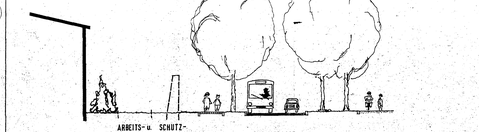

SCHNITT D - D M 1:200
PARKSTRASSE C

Planzeichenerklärung

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1 bis 11 der BauNVO)

SO Tennis — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO); z.B. Tennisanlage

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16, 17, 19, 20, 21 der BauNVO)

- GFZ 0,8 — Geschoßflächenzahl GFZ (z.B. 0,8) als Höchstmaß
- GRZ 0,2 — Grundflächenzahl GRZ (z.B. 0,2) als Höchstmaß
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH max 13,5 — Traufhöhe baulicher Anlagen in m ü.HN als Höchstmaß (z.B. 13,5 m)
- FH max 9,5 — Firsthöhe baulicher Anlagen in m ü.HN als Höchstmaß (z.B. 8,5 m)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 u.23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen (§ 9 (1)5 und (6) BauGB)

- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 (1)11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
- P — Öffentlicher Parkplatz
- STP, SO — Private Parkplätze, z. B. für das sonstige Sondergebiet "SO Sport und Freizeit"
- Bereich für Fußgänger / Radfahrer
- BUS — Fläche für Busse (ÖPNV)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) 4, 11 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1)12, 14 und (6) BauGB)

Zweckbestimmung:
- Elektrizität (§ 9 (1) 12 BauGB)

Grünflächen (§ 9 (1)15 und (6) BauGB)

- Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:
- Parkanlagen
- Dauerkleingärten
- Sportplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1)15 und (6) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Versorgungsanlagen für den Hochwasserschutz (Flächenreservierung)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) 20,25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9(1) 20 und (6) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a und (6) BauGB)

Anpflanzen:
- Bäume
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern sowie von sonstigen Bepflanzungen

Erhalten:
- Bäume

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
- GFL — Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 und (6) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes bzw. einer Grünfläche

II. Nachrichtliche Mitteilungen

- Umgrenzung von Schutzgebieten (§ 5 (4), § 9 (6) BauGB)
- LSG — Landschaftsschutzgebiet "Kühlung"
- GLB — Geschützter Landschaftsbestandteil "Warnemünder Wiesensoll"
- —— W —— Wasserleitung (vorhanden)
- —— D —— Abwasserdruckleitung (vorhanden)
- —— G —— Erdgasleitung (vorhanden)
- —— F —— Fernmeldekabel (vorhanden)
- —— E —— Stromkabel (vorhanden)

III. Kennzeichnungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Bebauung
- Künftig fortfallende Gebäude
- Vorhandene Bäume
- Zu fällende Bäume
- 23,0 — Vorhandene Flurstücksgrenzen (mit Flurstücksnummern)
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
- 13,8 — Maßangaben in Metern
- 1,3 — Höhenangaben in Metern ü.HN
- Sichtdreieck

IV. Hinweise

Denkmalpflege

Der Bereich des Bebauungsplanes ist denkmalverdächtig. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 26.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällig die Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Auslagerungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, usw.) angetroffen, so ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach des §§ 2 u. 3 des Abfallgesetzes vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ausführungsgesetzes zum Baseler Übereinkommen vom 30.09.1994 (BGBl. I S. 2771) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 11 Abfallgesetz.

Mehrkosten für besondere Vorsorgemaßnahmen zum Hochwasserschutz

Auf den Vorsorgeflächen für langfristige Hochwasserschutzmaßnahmen können für flächenspezifische Schutzmauern Mehrkosten bei deren Herstellung im Bedarfsfalle entstehen. Die Mehrkosten für die flächenspezifischen Schutzanlagen sollen nicht aus Landesmitteln gedeckt werden, sondern sind von der Hansestadt Rostock bzw. vom Investor zu tragen. Dies ist durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hansestadt Rostock zu regeln.

Planverfasser:
Dipl.-Ing. Dierk Brockmöller
Planungsbüro für Architektur und Städtebau
Lessingstraße 23 / 25 • 20087 Hamburg • Tel.: 040 - 22 71 53 23 • Fax.: 040 - 22 71 53 24
(im Auftrage und im Einvernehmen mit der Hansestadt Rostock)

Satzung der Hansestadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 01. SO. 88 "Sport- und Freizeitzentrum Warnemünde Parkstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GVO Bl. M-V Nr. 11 S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vom 05.03.1997 - und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01. SO. 88 für das Sondergebiet "Sport- und Freizeitzentrum Warnemünde Parkstraße" (Bereich: Parkstraße bis Wohnbebauung Parkstraße 43 - Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Parkstraße 35-43 / Stadion - Weidenweg - Nordgrenze Sammelgaragenkomplex - Graben entlang der Südgrenzen von Sportplätzen, Kleingartenanlage "Am Meer des Friedens", Strandparkplatz - GLB "Warnemünder Wiesensoll" , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil B: Text

Textliche Festsetzungen

SO Sport und Freizeit - § 11 (1) BauNVO -

§ 1 Die Sonstigen Sondergebiete "SO Sport- und Freizeit" dienen vorrangig der Unterbringung von öffentlichen und privaten Sport- und Freizeiteinrichtungen, sowie Nutzungen, die im Zusammenhang mit Anforderungen des Kurbetriebes von Warnemünde stehen. Zulässig sind:
- Sporthallen und Räume für Tanz, Sport und Gymnastik;
- Restaurants, Gaststätten;
- Einzelhandel für Sportartikel/Sportzubehör;
- Jugendherberge;
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes sofern sie in Zusammenhang mit den sportlichen Einrichtungen stehen (z.B. Sportlerhotel);
- Verwaltungseinrichtungen sofern sie mit den vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen bzw. mit dem Kurbetrieb Warnemündes in Zusammenhang stehen;
- Tanzlokal;
- Billardhalle;

in dem Gebäudebestand der ehemaligen Wetterstation sind darüberhinaus ausnahmsweise zulässig:
- Einrichtungen für Rettungsdienste und Katastrophenschutz, für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke sowie Ortsteilverwaltung und Büros.

Folgende Nutzungen sind in allen Baugebieten "SO Sport und Freizeit" unzulässig:
- Allgemeine Verwaltungseinrichtungen und
- Spielhallen und Vergnügungsstätten,

sofern sie nicht nach § 1 der textlichen Festsetzungen ausdrücklich zulässig sind;

SO Tennis - § 11 (1) BauNVO -

§ 2 Überschreitung der zulässigen GRZ

Im Sonstigen Sondergebiet "SO Tennis" ist für die Anlage von Tennisplätzen und Gehwegen aus Grand die Überschreitung der festgesetzten GRZ 0,2 - über das Maß von 50 % (gem. § 19(4) BauNVO) hinaus - bis zu einer absoluten GRZ 0,7 zulässig. Eine Überschreitung darüber hinaus ist nicht zulässig. - § 19 BauNVO -

§ 3 Windschutzzäune

Im SO Tennis sind für die im Freien befindlichen Tennisplätze Windschutzzäune zulässig. Ihre maximale Höhe wird mit 2,5 m festgesetzt. Sie dürfen nur unmittelbar an den Plätzen aufgestellt werden. Die Farbe ihrer Flächen ist an die natürliche Umgebung anzupassen.
- § 9 (1) 20 BauGB -

Die Windschutzzäune an der Südseite der Tennisanlage sind zwingend festgesetzt. Sie erfüllen dort zusätzlich eine Schutzfunktion gegenüber der Avifauna, insbesondere während der Brutphase. - § 9 (1) 20 BauGB -

§ 4 Stellung von Gebäuden und Center Court im SO Tennis

Die Gebäude auf der Tennisanlage (Clubhaus und Halle) sind so anzuordnen, daß sie eine lärmabschirmende Wirkung gegenüber der Kleingartenanlage "Am Meer Friedens" erreichen (s. Empfehlung Schallemissionsprognose GP 215/95).

Wegen des Lautsprecherbetriebes ist der Center Court nur auf dem Nordteil der Anlage zulässig. Er darf einen Mindestabstand von
- 40 m gegenüber der südlichen Grundstücksgrenze und von
- 70 m gegenüber der Kleingartenanlage im Osten

nicht unterschreiten. - § 9 (1) 20 BauGB -

Lärmschutz

§ 5 Lärmpegelbereiche

Hinsichtlich der Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Gebäude, wird hiermit die Einstufung in Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Kap. 5.5.1., Tab. 8) für die Sondergebiete SO Sport- und Freizeit an der Parkstraße wie folgt festgesetzt:

Bei Wohnräumen und Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten:
- Für die der Parkstraße oder der Planstraße C zugewandte Fassaden gem. Lärmpegelbereich IV.
- Für die straßenabgewandten Gebäudefassaden gem. Lärmpegelbereich III.

§ 6 Besondere Lärmschutzmaßnahmen

Für die besonders durch Lärmimmissionen betroffenen Gebäude in den Sondergebieten SO Sport- und Freizeit an der Parkstraße und der Planstraße C (Lärmpegelbereich III und IV) gelten folgende Festsetzungen:

a) Für die Umfassungsflächen von Gebäuden (Außentüren, Fenster, Außenwände, Dächer etc.) ist ein res. bewertetes Schall-Dämmaß einzuhalten:
- im Lärmpegelbereich III von erf. R'w, res = 35 dB;
- im Lärmpegelbereich IV von erf. R'w, res = 40 dB;

b) Wohn- und Übernachtungsräume sind entweder einer straßenabgewandten Seite des Gebäudes zuzuordnen, oder die Fenster dieser Räume sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.

§ 7 Ausschluß motorgetriebener Sportgeräte

Auf sämtlichen Sportflächen ist der Betrieb motorgetriebener Sportgeräte nicht zulässig. Diese Festsetzung gilt insbesondere im Zusammenhang mit einer Mountainbikeanlage. - § 9 (1) 20 BauGB -

Sonstige Festsetzungen

§ 8 Stellplätze / Garagen

Auf den privaten Grundstücken sind nur ebenerdige Stellplätze als offene Anlagen sowie Tiefgaragen als geschlossene Anlagen zulässig.
- § 9 (1) 4 BauGB -

§ 9 Ausschluß fester und flüssiger Brennstoffe

Für Anlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung ist die Verwendung fester und flüssiger Brennstoffe nicht zulässig.
- § 9 (1) 23 BauGB -

Grünordnerische Festsetzungen

Vorschriften zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft sowie zur Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 sowie Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 8, 8a BNatschG.

§ 10 Auf den Flächen mit Bindungen für Anpflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind nur dem Standortraum entsprechende, einheimische Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzdichte wird mit 60 Pflanzen je 100 m² festgesetzt.

§ 11 Für festgesetzten Bäume in den Verkehrsflächen - einschließlich der privaten Parkplätze - ist eine offene Baumscheibe von mindestens 9 m² bzw. ein durchgehender Pflanzstreifen von 2,5 m Breite vorzusehen.

§ 12 Die Anzahl der festgesetzten Bäume auf öffentlichen Parkflächen und auf privaten Parkflächen innerhalb von Verkehrsflächen und innerhalb von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wird mit 1 Baum je 4 Stellplätze festgesetzt.

§ 13 Bei festgesetzten Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen ist mindestens eine mittlere Baumschulqualität bei einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm zu verwenden. Dies gilt auch für die Neu- und Ersatzpflanzungen auf den öffentlichen Parkflächen.

§ 14 Für die Sonstigen Sondergebiete "SO Sport- und Freizeit" werden folgende Festsetzungen getroffen:

Der Anteil der gärtnerisch oder als Grünfläche anzulegenden Fläche an den nicht überbauten Flächen muß mindestens 10 % der Fläche betragen. Auf je 100 qm dieser Grünfläche ist mindestens ein einheimischer Laubbaum der Stärke 14/16 cm Stammumfang zu pflanzen (Obstbäume werden dafür nicht angerechnet). 20 % der zu begrünenden Fläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Begrünung von Dachflächen und Fassaden können dazu anteilig angerechnet werden.

§ 15 Überplante Bäume auf privaten Grundstücksflächen

Für die durch den B-Plan zulässigerweise überplanten Bäume auf den privaten Grundstücksflächen ist entsprechend der gültigen Baumschutzverordnung zu verfahren und zusätzlich zu den Festsetzungen des B-Planes Ersatzleistungen zu erbringen.

§ 16 Für die mit Festsetzungen zur Erhaltung belegten Bäume gilt bei Abgang die Pflicht des Ersatzes.

§ 17 Der Graben an der Westseite des B-Plan-Gebietes ist wegen der angrenzenden "Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen" von der Grabenräumung ausgenommen. Der Graben ist der Selbstregulierung zu überlassen.

§ 18 Längs des Grabens, westlich vom Strandparkplatz ist eine Hecke aus standorttypischen Gehölzen aufzubauen und dauerhaft zu erhalten. Danach ist diese Hecke und der vorhandene Gehölzbestand auf der angrenzenden "Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen" über die Dauer von mindestens 3 Jahren zu pflegen.

§ 19 Längs des Grabens südlich von der Tennisanlage ist der bereits vorhandene Gehölzstand durch eine Hecke aus standortgerechten Gehölzen zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. Danach ist diese Hecke über die Dauer von mindestens 3 Jahren zu pflegen.

§ 20 Zuordnungsfestsetzung

Den Erschließungseingriffen werden alle öffentlichen Straßenbegleitgrün- und Parkplatzbepflanzungen sowie die öffentlichen Parkanlagen zugeordnet. Die Kosten werden über die Erschließungsbeiträge umgelegt. Allen Grundstücksflächen (Baufelder SO I, SO III, und SO III o), auf denen Eingriffe zu erwarten sind, werden die Ausgleichsflächen im sonstigen Geltungsbereich zugeordnet. Im übrigen gilt die Satzung der Hansestadt Rostock zur Erhebung von Kostenersatzbeiträgen nach § 8 a BNatSchG für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Gestalterische Festsetzungen

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 LBauO M-V werden folgende gestalterische Festsetzungen getroffen:

§ 21 Ständige Standplätze für Müll- und Abfallbehälter sind einzuhausen und durch geeignete hochwachsende Gehölze abzuschirmen.

§ 22 Werbeanlagen sind nur nach einer genehmigungspflichtigen und bestätigten Werbekonzeption - entsprechend den Ausführungen in der Begründung für den Geltungsbereich des B-Planes zulässig.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses Nr. 24/1994/B der Bürgerschaft vom 17.05.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 17.06.1994 im "städtischen Anzeiger" (Amtsblatt der Hansestadt Rostock) erfolgt.

Rostock, 15.04.1997 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Rostock, 15.04.1997 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.03.1996 durchgeführt worden.

Rostock, 15.04.1997 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.03.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rostock, 15.04.1997 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)

5. Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat am 21.02.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rostock, 15.04.1997 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 25.03.1996 bis zum 13.05.1996 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.03.1996 im "städtischen Anzeiger" (Amtsblatt der Hansestadt Rostock) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rostock, 15.04.1997 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, 03.04.97 (KV-Amt)

8. Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.03.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rostock, 15.04.1997 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 05.03.1997 von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 05.03.1997 gebilligt.

Rostock, 15.04.1997 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gilt seit dem 17.09.1997 als genehmigt, da innerhalb der vorgeschriebenen Frist durch das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wurde.

Rostock, 02.05.2006 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Az: ..... bestätigt.

Rostock, ... (Senator für Bau- und Wohnungswesen)

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Rostock, 3.5.2006 (Oberbürgermeister)

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.05.2006 im „Städtischen Anzeiger" – Amtsblatt der Hansestadt Rostock ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.05.2006 in Kraft getreten.

Rostock, 18.05.2006 Senator für Bau- und Wohnungswesen

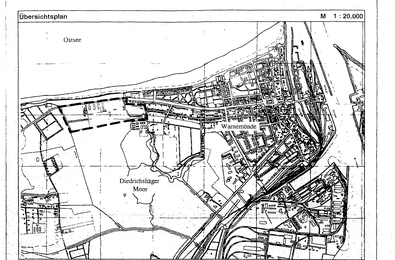

HANSESTADT ROSTOCK
BEBAUUNGSPLAN Nr. 01. SO. 88
SPORT- UND FREIZEITZENTRUM WARNEMÜNDE PARKSTRASSE

Bereich: (Parkstraße bis Wohnbebauung Parkstraße 43 - Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Parkstraße 35-43 / Stadion - Weidenweg - Nordgrenze Sammelgaragenkomplex - Graben entlang der Südgrenzen von Sportplätzen, Kleingartenanlage "Am Meer des Friedens", Strandparkplatz - GLB "Warnemünder Wiesensoll")

Gemarkung Warnemünde Flur 1 M 1 : 1000
Gemarkung Diedrichshagen Flur 4 Stand: 19.01.1997

Rostock, 3.5.2006 (Oberbürgermeister)